

**Zulassungsordnung  
der Universität Heidelberg,  
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg,  
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt  
und der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg  
für den Masterstudiengang Diakoniewissenschaft**

vom.... 2006

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 60) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. September 2005, der Senat der Evangelischen Fachhochschule Freiburg am ....., der Senat der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt am .... und der Senat der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg am .... die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Fachhochschule Darmstadt, die Evangelische Fachhochschule Freiburg und die Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg sind überein gekommen, einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts im Fach Diakoniewissenschaft einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Diakoniewissenschaft vergeben die Universität Heidelberg und die Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg, ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung) zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Anträge werden an die Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg weitergeleitet, so dass sie an allen beteiligten Hochschulen rechtsgültig sind.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Diakoniewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit

von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannten Abschlusses;

3. In der Regel muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis (nach dem ersten Studienabschluss) nachweisen. In eng begrenzten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen/Bewerber mit hervorragenden Prüfungsergebnissen (über 1,9) in einem der genannten Studienfächer ohne Berufspraxis zugelassen werden;
4. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der nach der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Theologie/Sozial- und Diakoniewissenschaften (Gewichtung 20 %),
- c) studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- d) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %) werden.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheiden die zuständigen Gremien und Organe der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Diakoniewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg sowie der Einschreibeordnungen der Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg, unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg und je einem/r Professor/in der Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg. Den Vorsitz führt der/die Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt als auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den..... 2006

Freiburg, den..... 2006

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor der Universität Heidelberg

Professor....  
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg

Darmstadt, den..... 2006

Reutlingen, den..... 2006

Professor....  
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt

Professor....  
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg